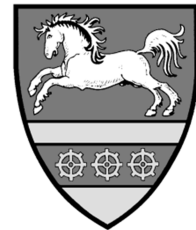


Stadt Twistringen



10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

November 2017



NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73



Inhalt	Seite
Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	1
1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
2 Rahmenbedingungen	1
3 Bedarfssituation für die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“	2
4 Beschreibung des Änderungsbereiches	2
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	2
6 Abwägung der Planungsziele mit anderen Belangen.....	3
6.1 Immissionsschutz	3
6.2 Ergebnisse der Umweltprüfung.....	3
6.3 Belange der Erschließung.....	4
6.4 Belange der Wasserwirtschaft.....	4
6.5 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen	4
6.6 Archäologische Denkmalpflege	4
6.7 Belange der Landwirtschaft.....	5
7 Ver- und Entsorgung	5
8 Flächendarstellung	5
9 Nachrichtliche Hinweise.....	5
10 Verfahrensvermerke	7
Teil II der Begründung: Umweltbericht.....	8
1 Einleitung	8
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	8
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	8
1.2.1 Biotopschutz.....	8
1.2.2 Artenschutz	9
1.2.3 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen	10
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
2.1.2 Fläche und Boden	13



2.1.3	Wasser	13
2.1.4	Luft	14
2.1.5	Klima	14
2.1.6	Landschaft.....	14
2.1.7	Mensch.....	14
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	14
2.1.9	Wechselwirkungen	15
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	15
2.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.3.2	Fläche + Boden	15
2.3.3	Wasser	15
2.3.4	Luft	15
2.3.5	Klima	16
2.3.6	Landschaft.....	16
2.3.7	Mensch.....	16
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
2.3.9	Wechselwirkungen	16
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	16
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	16
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
2.3.3	Geplante Überwachungsmaßnahmen	16
2.3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
2.3.4	Schwere Unfälle und Katastrophen	17
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	17
3.1.1	Verwendete Verfahren	17
3.1.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	17
3.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	17
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	18
Anhang zum Umweltbericht		19
	Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh).....	19

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Für einen Bereich im Norden der Stadt Twistringen an der Straße „Am Bruch“ plant ein Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück die Nutzung einer Halle für den Reitsport sowie die Herrichtung von Außenflächen als Reitplatz. Hierzu liegt der Stadt Twistringen ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

Für die Nutzungsänderung ist zum einen die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ erforderlich, zum anderen ist bei dem Landkreis ein entsprechender Bauantrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Aus dem Grund der konkret bekannten Nutzungsabsicht steht die Stadt Twistringen den Planungen positiv gegenüber, sodass der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat. Damit wurde ein Antrag auf Darstellung einer Sonderbaufläche Reitsport zur Errichtung einer Bewegungshalle in den Maßen 15,7 x 36 m angenommen. Nach Auskunft des Landkreis Diepholz reicht eine Flächennutzungsplandarstellung für die Genehmigung der Bewegungshalle aus. Das Antragsgrundstück ist ca. 1,8 ha groß.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die genaue Grenze ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar.

In südlicher und nordwestlicher Richtung befinden sich angrenzend bestandsorientiert Wohnbauflächen, in Richtung Westen und Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im Weiteren befinden sich hier ebenfalls Darstellungen landwirtschaftlicher Flächen. Das Grundstück ist über die östlich verlaufende Gemeindestraße „Am Bruch“ angeschlossen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) ist der Stadt Twistringen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Der Änderungsbereich ist als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die geplante Nutzung korrespondiert nach Ansicht der Stadt Twistringen mit dieser Zweckausweisung. Des Weiteren weist das Regionale Raumordnungsprogramm westlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für einen regional bedeutsamen Wanderweg (Radfahren) aus. Weiter südlich ist ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Bereich der Delme festgelegt.

Die gemeindlichen Planungsabsichten im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes können mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

3 BEDARFSSITUATION FÜR DIE DARSTELLUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „REITSPORT“

An die Stadt Twistringen ist von Seiten des Grundstückseigentümers der Wunsch einer Errichtung einer Bewegungshalle für Pferde und die Herrichtung von Außenflächen gerichtet worden. Der Grundstückseigentümer möchte hier seine Nutzungen ausüben.

4 BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Auf dem Gebiet des Änderungsbereiches befinden sich zwei Wohngebäude, ein Pferdestall und ein Reitplatz. Die Freiflächen werden als Grünland genutzt. Im Süden des Plangebiets befinden sich ein Wohnhaus und ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb. Im Norden sind weitere Wohnnutzungen. Östlich des Änderungsbereiches grenzt die Straße „Am Bruch“ an.

5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Stadt Twistringen gibt im Zuge dieser Bauleitplanverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde seitens des Landkreises Diepholz hinterfragt, ob im Hinblick auf mögliche Schallimmissionen die 18. BImSchV überhaupt maßgeblich wäre. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wird zunächst einmal jedoch nicht erwartet, dass mit der Planung relevante Lärmimmissionen verbunden sind. Konkrete Aussagen über die zukünftige Nutzungsstruktur können jedoch derzeit abschließend nicht getätigt werden. Ob hier die 18. BImSchV maßgeblich ist, kann zum vorliegenden Planungsstand nicht abschließend geklärt werden.

Der Landkreis Diepholz verwies weiterhin auf die Altlastenverdachtsfläche Nr. 251.042.5.909.0383. Altablagerungen sind jedoch nicht konkret bekannt. Der Eintrag als Verdachtsfläche wäre bedingt durch eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes. Die Begründung wurde um diese Aussagen ergänzt.

Weiterhin wurde auf Fundstellen archäologischer Denkmäler hingewiesen. Weitere Fundstellen können im Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vermisste eine Auseinandersetzung mit landwirtschaftlichen Belangen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB ergingen erneut keine Stellungnahmen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hinterfragte der Landkreis Diepholz nochmals die Anwendbarkeit der 18. BImSchV. Es wird seitens der Stadt Twistringen davon ausgegangen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Sportanlage entstehen wird, die immissionsschutzrechtlich nach der 18. BImSchV zu betrachten wäre. Sollte die Nutzung jedoch ausgeweitet werden, was aufgrund der zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan (Sonstiges Sonderge-

biet Reitsport) nicht ausgeschlossen werden kann, muss dann ggf. (je nach Intensität dieser Nutzung) die Verträglichkeit der Nutzung gemäß der Anforderungen der 18. BImSchV nachgewiesen werden.

Auf der Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung kann und muss diese Frage jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

Weiterhin waren redaktionelle Ergänzungen innerhalb der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen.

Weitere Träger öffentlicher Belange verwiesen auf Leitungen überwiegend im Umfeld des Änderungsgebietes oder auf Belange der Erschließungsplanung.

Für die vorliegende Ebene der Planung resultierten daraus kein weiterer Änderungsbedarf.

6 ABWÄGUNG DER PLANUNGSZIELE MIT ANDEREN BELANGEN

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Es sind folgende Belange in die Betrachtung einzustellen:

- Belange des Immissionsschutzes,
- Ergebnisse der Umweltprüfung,
- Belange der Erschließung,
- Belange der Wasserwirtschaft
- Altlasten / Altlastenverdachtsflächen
- Archäologische Denkmalpflege
- Belange der Landwirtschaft

6.1 Immissionsschutz

Aufgrund der bereits bestehenden Pferdehaltung und der Nutzung eines Reitplatzes im Änderungsgebiet ist durch die geplante Nutzung nicht mit einer nennenswerten zusätzlichen Belastung durch Lärm bzw. Gerüche auszugehen, zumal die Anzahl der Pferde von derzeit fünf in absehbarer Zeit nicht erhöht werden wird.

Sollte die Nutzung jedoch ausgeweitet werden, was aufgrund der zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan (Sonstiges Sondergebiet Reitsport) nicht ausgeschlossen werden kann, muss dann ggf. (je nach Intensität dieser Nutzung) die Verträglichkeit der Nutzung gemäß der Anforderungen der 18. BImSchV nachgewiesen werden.

Auf der Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung kann und muss diese Frage jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

6.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Stadt Twistringen führt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Erweiterung der baulichen Anlagen für eine reiterliche Nutzung bauleitplanerisch vorzubereiten.

Der Änderungsbereich liegt am Nordrand von Twistringen und hat eine Größe von ca. 1,8 ha. Geplant ist die Errichtung einer Bewegungshalle und eines Bewegungsplatzes.

Aktuell wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Weiterhin befinden sich hier Teile des landwirtschaftlichen Hofes.

Natura 2000-Schutzgebiete befinden sich in Entfernungen ab ca. 4 km vom Plangebiet. Mit nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete ist nicht zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen von Einzeltieren bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind zu beachten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen durch die Neuversiegelung von Grundflächen für den Neubau der Halle und durch den Bodenaustausch für die Neuanlage des Reitplatzes.

Der Ausgleichsbedarf beläuft sich maximal auf ca. 1.680 m². Hierfür sind Anpflanzungen auf dem Grundstück vorgesehen.

6.3 Belange der Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits über die Straße „Am Bruch“ erschlossen. Diese mündet im Nordwesten in die Straße „Zur Mühle“ und im Südosten in die Straße „Zur Poggenmühle“ welche jeweils in die Harpstedter Straße (L341) münden und eine direkte Anbindung an das Stadtzentrum von Twistringen darstellen.

6.4 Belange der Wasserwirtschaft

Auf dem Grundstück selbst anfallendes Oberflächenwasser wird dort versickert.

6.5 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Im Änderungsbereich befinden sich nach Aussage des Landkreises Diepholz keine erfassten Altablagierungen (ehemalige Deponien). Im Plangebiet befindet sich allerdings die Verdachtsfläche Nr. 251.042.5.909.0383. Der Eintrag als Verdachtsfläche ist bedingt durch eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes. Bei Baumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist eine Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.

6.6 Archäologische Denkmalpflege

Der Landkreis Diepholz verweist darauf, dass aufgrund der topografischen Lage und im Hinblick auf mehrere Fundstellen mit prähistorischen Siedlungsresten und Brandbestattungen, welche im Zuge des Ausbaus der Nordeuropäischen Erdgasleitung wenige hundert Meter östlich des Änderungsbereiches entdeckt wurden, auch im Änderungsbereich mit weiteren, archäologisch relevanten Funden gerechnet werden muss. Aufgrund dessen werden zukünftig größere Bodeneingriffe, wie die Errichtung einer Reithalle oder die Anlage eines Reitplatzes mit dem daraus resultierenden Bodenaustausch, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalenschutzbehörde bedürfen.

6.7 Belange der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg vermisste Aussagen darüber, in welcher Größenordnung und in welcher Art die entstehende Anlage als gewerblichen Reitsportbetrieb betrieben werden soll. Eine nur hobbymäßig betriebene Pferdehaltung hätte nach Ansicht der Landwirtschaftskammer keine Möglichkeit, die Bauleitplanung als Instrument zur Realisierung für ein privates Vorhaben im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.

Der Nutzungsgrad des Reitsportbetriebes ist derzeit nicht absehbar. Der Eigentümer der Flächen des Änderungsbereiches ist an die Stadt Twistringen mit der Bitte herangetreten, die geplanten reitsportorientierten Nutzungen auch in einer Halle ausüben zu können. Zudem wären durch einen höheren Schutzgrad der geplanten Nutzungen Beeinträchtigungen bestehender Betriebe im Umfeld nicht auszuschließen.

Die Stadt Twistringen hat sich im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dazu entschlossen, den hier zur Rede stehenden Bereich planerisch abzusichern und zu beordnen. Der Standort wird als günstig erachtet, weil er nicht von störungsempfindlichen Nutzungen umgeben, gleichzeitig aber ein Anschluss an weitere Grün- bzw. Weideflächen vorhanden ist.

Landwirtschaftliches Wohnen genießt den gleichen Schutzanspruch vor Geruchsemissionen wie übrige Wohnnutzungen im Außenbereich, nämlich den eines Mischgebietes. Insofern sind mit der Planänderung keine zusätzlichen Restriktionen im Umfeld befindlicher landwirtschaftlicher Betriebe verbunden.

7 VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung und die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs sind gesichert.

Grundsätzlich ist zusammenfassend nach dem derzeitigen Kenntnisstand die vorgesehene Nutzung im Plangebiet aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht möglich. Bei Auffinden schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten ist der Landkreis Diepholz zu informieren.

8 FLÄCHENDARSTELLUNG

Folgende Darstellung wird getroffen:

Gesamtfläche	ca. 1,8 ha
Sonstige Sondergebiete	ca. 1,8 ha
Zweckbestimmung: Reitsport	

9 NACHRICHTLICHE HINWEISE

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die im Rahmen der Planaufstellung durchgeführte Prüfung zur

artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Um Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Zu beachten ist, dass auch im Winter eine Betroffenheit von überwinternden Fledermäusen bestehen kann. Bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Das weitere Vorgehen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Ridderade-Ost“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für die Planung ergeben sich hierdurch nicht.

10 VERFAHRENSVERMERKE

- 23.03.2017 Beschluss des Rates der Stadt Twistringen nach § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
- 06.10.2017 – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
06.11.2017
- 21.12.2017 Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Twistringen

Twistringen, den 21.12.2017

L.S.

gez. M. Schlake
Bürgermeister

Aufgestellt:



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt.

Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Twistringen führt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Errichtung einer Reitsportanlage bauleitplanerisch vorzubereiten. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

Es soll eine Bewegungshalle mit einer Grundfläche von ca. 570 m² (15,7 m x 36 m) und einer Höhe von ca. 6 m südwestlich der Hofstelle entstehen. Die Paddocks, auf denen die Halle errichtet wird, werden in Richtung Südosten verlegt. Südlich der Halle ist mittelfristig die Neuanlage eines Reitplatzes geplant, der mit einem Ebbe-Flut-System bewässert wird, um die Staubentwicklung zu minimieren. Die Fläche soll 35 m x 80 m (2.800 m²) betragen. Die Zufahrt wird von der Straße „Am Bruch“ erfolgen.

Es wird folgende Darstellung getroffen: Sondergebiet „Reitsport und Landwirtschaft“.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

1.2.1 Biotopschutz

□ Natura 2000

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind

- im Norden das FFH-Gebiet „Friedeholz“ in ca. 5 km Entfernung,

- im Nordosten das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop bei Bassum“ in ca. 5 km Entfernung,
- im Osten das FFH-Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ in ca. 6 km Entfernung,
- im Süden das FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ in ca. 9 km Entfernung und
- das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“.

Aufgrund der großen Entfernung wird nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete ausgegangen.

□ **Sonstige Schutzgebiete**

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind

- im Südosten das Landschaftsschutzgebiet „Rote Riede“ in ca. 2 km Entfernung jenseits der B 51 und
- im Westen das Landschaftsschutzgebiet „Dehmse“ in ca. 2 km Entfernung.

Von nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete wird nicht ausgegangen.

1.2.2 **Artenschutz**

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von der Bauleitplanung. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert:

1. Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten
4. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten

In § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Einschränkungen der Verbote.

□ **Situation im Plangebiet**

Zunächst zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).¹

Das Plangebiet ist Teil des Delmetals und durch einen deutlichen Geländeabfall vom bebauten Bereich an der Straße „Am Bruch“ zur Delme hin gekennzeichnet. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist eher kleinteilig gegliedert mit Siedlungsstellen, Gehölzen, Wald, Verkehrswegen. Größere offene Landschaften finden sich westlich und östlich des Delmetales (ungegliederte Ackerlandschaft).

Ein Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng oder besonders geschützten Tierarten (Fledermäuse, europäische Vogelarten) wird nur in/an den landwirtschaftlichen Gebäuden gesehen.

¹ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Hier finden sich i. d. R. zahlreiche Kleinstrukturen, die für Fledermäuse geeignet sind (Wochenstuben, Tagesverstecke, Balzquartiere, Winterquartiere). Zugängliche Böden oder Speicher sowie Dachüberstände o. ä. können auch von Vogelarten wie Haussperling, Mauersegler, Schwalben, Schleiereule als Niststandort genutzt werden.

Eine Bedeutung des Grünlandes für Brutvögel des Offenlandes wird aufgrund der recht kleinteiligen Landschaftsstruktur und der intensiven Nutzung nicht gesehen.

Maßnahmen

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die im Rahmen der Planaufstellung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Um Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Zu beachten ist, dass auch im Winter eine Betroffenheit von überwinternden Fledermäusen bestehen kann. Bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Das weitere Vorgehen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fazit

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

1.2.3 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden gemäß Nr. 1.b) der Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind, sowie die Art ihrer Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
<p>§ 1a BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	<p>Das Vorhaben beinhaltet den Neubau einer Bewegungshalle und mittelfristig die Anlage eines neuen Reitplatzes. Hierfür wird das Grundstück des Vorhabenträgers genutzt. Die Versiegelungen beschränken sich auf das unbedingt erforderliche Maß. Da das Vorhaben im Zusammenhang mit der bestehenden Nutzung steht, ist eine Wiedernutzung eines brach liegenden bereits versiegelten Grundstücks an anderer Stelle nicht möglich.</p>
<p>§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Darstellungen zum Klimaschutz werden nicht getroffen.</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>Die Planung entspricht diesen Zielsetzungen. Die Versiegelung von Grundflächen und ggf. die Anlage des Reitplatzes stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der auf dem Grundstück ausgeglichen wird.</p>

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p>§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Das Vorhaben beinhaltet den Neubau einer Bewegungshalle und mittelfristig die Anlage eines neuen Reitplatzes. Hierfür wird das Grundstück des Vorhabenträgers genutzt. Die Versiegelung beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Maß. Ein innergebietlicher Ausgleich ist vorzusehen.</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
<p>§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung. Das entsprechende Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück versickert.</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<p>§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>	<p>Aufgrund der bereits bestehenden Pferdehaltung und der Nutzung eines Reitplatzes im Änderungsbereich ist durch die geplante Nutzung nicht mit einer nennenswerten zusätzlichen Belastung durch Lärmemissionen bzw. Gerüche auszugehen.</p>
Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan	
<p>Umweltverträgliche Nutzung; südlich angrenzend Bereich zur Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope (Delmeniederung)</p>	<p>Das Plangebiet wird weiterhin überwiegend als Grünland genutzt. Nachteilige Auswirkungen auf das südlich angrenzende Gebiet sind nicht zu erwarten.</p>
Ziele gemäß Landschaftsplan	
<p>Für den Entwicklungsraum TB 4 „Nordöstliches Stadtgebiet zwischen Bahnlinie und den Niederungen der Delme und der Kleinen Beeke“ formuliert der Landschaftsplan u. a. folgende Ziele: Erhalt und Entwicklung von artenreichen und naturnahen Gehölzbeständen als Vernetzungselementen, Bereitstellung von Sukzessionsflächen, Förderung und Entwicklung artenreicher Grünlandstrukturen</p>	<p>Das Vorhaben berücksichtigt diese Ziele teilweise. So werden für die Planung keine Gehölze entfernt. Die Ziele sollen bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p>

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und beschrieben. Eine Ortsbegehung erfolgte im Mai 2017.

Der Änderungsbereich umfasst zum einen den landwirtschaftlichen Hof (OD²) mit dem Hauptgebäude und versiegelten Hofflächen. Weiterhin gehört hierzu ein Ziergarten (PHZ) mit Rasen (GR) und Schnitthecke (BZH).

Die Freiflächen werden hofnah als Pferdekoppeln (GI) genutzt, weiter entfernt von der Hofstelle als artenarmes Mähgrünland (GI). Parallel zur Straße „Am Bruch“ befindet sich eine Auslaufläche (Sandplatz GW).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.2 Fläche und Boden

Der Änderungsbereich liegt am Osthang des Delme-Tales. Im südlichen Plangebiet – der Delme am nächsten – befindet sich Erd-Niedermoorboden, im übrigen Plangebiet ist Gley-Braunerde vorhanden. Dieser Boden wird als Suchraum für schutzwürdige Böden geführt. Als Schutzart ist die hohe natürliche Fruchtbarkeit angegeben.³

Nach Angaben des Landkreises, Fachdienst Umwelt und Straße⁴, befindet sich im Plangebiet die Verdachtsfläche Nr. 251.042.5.909.0383.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.3 Wasser

Die Grundwasser-Neubildungsrate beträgt 150 – 200 mm/Jahr und ist somit als gering zu beurteilen. Das Grundwasser-Schutzpotential ist im nördlichen Plangebiet hoch, im südlichen Plangebiet gering.⁵

Das Grundstück ist drainiert.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

² Bezeichnung der Biotoptypen nach: Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016

³ NIBIS-Datenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

⁴ Stellungnahme vom 08.08.2017 zum Vorentwurf

⁵ NIBIS-Datenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Luft

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.5 Klima

Das lokale Klima wird durch die landwirtschaftliche Freifläche (Kaltluftentstehung), die Lage am Delmetal sowie die randlichen Siedlungen (Herabsetzung der Windgeschwindigkeiten) und die Gehölze (Filterwirkung) bestimmt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.6 Landschaft

Die Landschaft stellt sich als ländlich geprägte Ortsrandlage von Abbenhausen dar. Prägend sind neben dem deutlich erfahrbaren Delmetal die landwirtschaftlichen Höfe an der Straße „Am Bruch“ mit ihren Gebäuden und Hofgehölzen. Die landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) im Geviert der umgebenden Straßen geht in die großflächige landwirtschaftlich geprägte Umgebung über.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.7 Mensch

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Höfe und Wohnhäuser.

Eine besondere Erholungsfunktion ist durch den nahegelegenen Radweg gegeben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Kulturgüter im Plangebiet liegen nicht vor. Nach Angaben des Landkreises, Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Denkmalschutz⁶, muss aufgrund der topografischen Lage und im Hinblick auf mehrere Fundstellen mit prähistorischen Siedlungsresten und Brandbestattungen im wenige hundert Meter östlich gelegenen Ausbaubereich der Nordeuropäischen Erdgasleitung auch im Plangebiet mit archäologisch relevanten Funden gerechnet werden.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

⁶ Stellungnahme vom 08.08.2017 zum Vorentwurf

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.1.9 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Darüber hinausgehende besondere Wechselbeziehungen sind im vorliegenden konkreten Einzelfall nicht relevant.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Hierbei erfolgt gemäß § 2 (4) BauGB eine Beschränkung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr.7 BauGB.

2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird landwirtschaftlicher Lebensraum überplant. Da die Halle in direktem Zusammenhang mit bestehenden Gebäuden errichtet wird und der mittelfristig vorgesehene Reitplatz sich daran anschließt, intensiv genutztes Grünland überplant wird und Gehölzbestand nicht angegriffen wird – keine erhebliche Beeinträchtigung.

2.3.2 Fläche + Boden

Für die Errichtung der Bewegungshalle ist die Versiegelung der Grundfläche erforderlich. Die neu versiegelte Fläche hat eine Größe von ca. 570 m² - erhebliche Beeinträchtigung.

Für die Verlagerung der Paddocks werden keine Maßnahmen zur Bodenverdichtung/-befestigung erforderlich – keine erhebliche Beeinträchtigung.

Für die Anlage des Reitplatzes (2.800 m²) ist eine Geländeanpassung mit Bodenausgleich (Abtrag und Aufschüttung) erforderlich. Der Aufbau entspricht nicht dem natürlichen Bodenaufbau – erhebliche Beeinträchtigung.

2.3.3 Wasser

Der Bewegungsplatz wird mit einem Gefälle angelegt, so dass das Oberflächenwasser seitlich versickert. Das Dachabflusswasser versickert dezentral auf dem Grundstück – keine erhebliche Beeinträchtigung.

2.3.4 Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität werden nicht prognostiziert.

2.3.5 Klima

Das Mikroklima wird geringfügig verändert. Durch den Hallenbau und den unbewachsenen Reitplatz wird die Kaltluftentstehungsfläche verringert⁷. Auf Grund der größeren landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung – keine erhebliche Beeinträchtigung.

2.3.6 Landschaft

Durch den Neubau einer Bewegungshalle und eines Bewegungsplatzes für den Reitsport wird der Landschaft ein weiteres ländliches Element hinzugefügt⁸. Die Dimension entspricht landwirtschaftlichen Gebäuden– keine erhebliche Beeinträchtigung.

2.3.7 Mensch

Relevante Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.3.9 Wechselwirkungen

Über die vorstehend schutzgutbezogen erfassten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die Bewegungshalle wird im engen räumlichen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden errichtet. Sie fügt sich somit in den Gebäudebestand ein. Der Reitplatz stellt ebenso ein Element der ländlichen Siedlung dar.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bodenversiegelung durch den Bau der Halle (ca. 570 m²) und die Herstellung des Reitplatzes (2.800 m²) ist 1:0,5 auszugleichen⁹. Der Ausgleichsbedarf beläuft sich maximal auf ca. 1.680 m². Hierfür sind Anpflanzungen auf dem Grundstück vorgesehen. Ggf. kann der vorhandene Bewegungsplatz „renaturiert“ werden.

2.3.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Überwachungsmaßnahmen geplant (s. Pkt. 3.2).

⁷ Kann sowohl negativ (Verlust von Frischluftentstehung) als auch positiv (Reduzierung der Luftfeuchte, Windschutz) gewertet werden.

⁸ Kann sowohl positiv (Errichtung einer Reithalle und Reitplatznutzung als landschaftstypische Elemente) als auch negativ (Verlust von Natürlichkeit durch eine zusätzliche bauliche Anlage) bewertet werden.

⁹ Breuer, W. (2006); Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, INN 1/2006, S. 53

2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Nullvariante bei Nichtdurchführung der Planung ist vorstehend schon ausgeführt.

Das Vorhaben dient der Stabilisierung einer bestehenden Nutzung am vorhandenen Standort. Standortalternativen auf Ebene des Flächennutzungsplanes würden zusätzliche Umweltauswirkungen durch zusätzlichen Flächenbedarf begründen

2.3.4 Schwere Unfälle und Katastrophen

Das Vorhaben begründet keine zusätzlichen Unfall- oder Katastrophengefahren.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

3.1.1 Verwendete Verfahren

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.¹⁰

Die Abgrenzung der Schutzgebiete und die Ermittlung der Entfernung vom Plangebiet wurde den Niedersächsischen Umweltkarten¹¹ entnommen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver)¹² ausgewertet.

Weiterhin wurden der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Diepholz (2008) und der Landschaftsplan für die Stadt Twistringen (1997) ausgewertet.

Eine örtliche Inaugenscheinnahme wurde im Mai 2017 durchgeführt. Zusätzlich wurden Luftbilder ausgewertet.

3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten treten nicht auf.¹³

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

¹⁰ Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

¹² Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

¹³ Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine direkten Baurechte begründet werden, führt die Flächennutzungsplanung zu keinen unmittelbaren Umweltauswirkung. Die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen werden auf der nachgeordneten Genehmigungsebene konkret. Entsprechend sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Twistringen führt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Erweiterung der baulichen Anlagen für eine reiterliche Nutzung bauleitplanerisch vorzubereiten. Der Änderungsbereich liegt südlich von Abbenhausen und hat eine Größe von ca. 1,8 ha. Geplant ist die Errichtung einer Bewegungshalle sowie die Verlagerung von Paddocks und mittelfristig des Reitplatzes.

Aktuell wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Weiterhin befinden sich hier Teile des landwirtschaftlichen Hofes.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen durch die Neuversiegelung von Grundflächen für den Neubau der Halle und durch den Bodenaustausch für die Neuanlage des Reitplatzes.

Der Ausgleichsbedarf beläuft sich maximal auf ca. 1.680 m². Hierfür sind in der nachgeordneten Planung konkreten Anpflanzungen auf dem Grundstück vorgesehen.

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh)		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Flächennutzungsplanänderung bereitet planungsrechtlich für die nachgeordnete Genehmigungsebene die Errichtung einer Reithalle (570 m ²) und eines Reitplatzes (2.800 m ²) vor.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Die Nutzungen im Änderungsbereich umfassen eine Hofstelle, eine Auslaufstelle für Pferde sowie Weide- und Mähgrünland.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Gegenüber der bestehenden Pferdehaltung und der Nutzung eines Reitplatzes sind bei absehbar gleichbleibender Pferdezahl keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärm oder Gerüche erkennbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Das Vorhaben ist mit keinen besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das Vorhaben begründet keine Kumulierung von Auswirkungen. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht betroffen.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Das Vorhaben begründet keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Klima. Das Vorhaben ist unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die Flächennutzungsplanung regelt keine eingesetzten Techniken und Stoffe.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, und die Prüfung der damit verbundenen Umweltauswirkungen sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargelegt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen

die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Tiere	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Geringe Bedeutung als Lebensraum
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Überplanung von Anpflanzflächen
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Vorhaben bezieht sich auf Lebensräume für weit verbreitet und häufige Arten, so dass die biologische Vielfalt nicht betroffen ist.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	o	o	o	X	Durch die Bebauung und Versiegelung geht Fläche dauerhaft verloren.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	o	o	o	X	Durch die Bebauung und Versiegelung werden die Bodenfunktionen dauerhaft zerstört.
Wasser	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin versickert.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine zusätzlichen Belastungen
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Auswirkungen im Mikroklima durch Reithalle und Reitplatz
Landschaft/Ortsbild	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Auswirkungen durch eine zusätzliche Bauliche Anlage (Reithalle)
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheiten durch zusätzliche Belastungen
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind nicht vorhanden.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Errichtung einer Reithalle
Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Zielkategorien des Landschaftsplanes für den Entwicklungsraum ‚artenreiche und naturnahe Gehölzbestände‘, ‚Sukzessionsflächen‘ sowie ‚artenreiches Grünland‘ sind nicht betroffen.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Stadt Twistringen hat keine derartigen Planungen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Gebiet.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Besondere Wechselbeziehung sind nicht betroffen.